

Teil I	I.1. Versender			I.2. IMSOC-Bezugsnummer																
	Name			I.2.a. Lokale Bezugsnummer																
	Adresse																			
	Land			ISO-Ländercode																
	I.5. Empfänger			I.3. Zentrale zuständige Behörde																
	Name			I.4. Zuständige örtliche Behörde																
	Adresse																			
	Land			ISO-Ländercode																
	I.7. Ursprungsland			I.9. Bestimmungsland																
				ISO-Ländercode																
I.8. Ursprungsregion			I.10. Region des Bestimmungsorts																	
Code																				
I.11. Versandort			I.12. Bestimmungsort																	
Name			Name																	
Adresse			Adresse																	
Zulassungsnummer			Zulassungsnummer																	
Land			Land																	
			ISO-Ländercode																	
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports																	
Name																				
Adresse																				
Zulassungsnummer																				
Land			ISO-Ländercode																	
I.15. Transportmittel			I.16 Entry Point																	
<table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 25%;">Typ</th> <th style="width: 25%;">Dokument</th> <th style="width: 50%;">Identifikation</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </tbody> </table>			Typ	Dokument	Identifikation															
Typ	Dokument	Identifikation																		
I.18. Beförderungsbedingungen			I.17. Begleitdokumente																	
Controlled temperature <input type="checkbox"/> Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> Gefroren <input type="checkbox"/>			Bezugsnummer des Handelspapiers																	
			Ausstellungsdatum																	
			Land																	
			Ausstellungsort																	
I.19. Containernummer/Plombennummer																				
I.20. Waren zertifiziert für/als																				
Menschlicher Verzehr <input type="checkbox"/>																				
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>			I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>																	
Country			Country																	
ISO-Ländercode			ISO-Ländercode																	
EU Exit Authority			BCP code																	
EU Entry Authority			BCP code																	
I.23. Gesamtanzahl an Packungen		I.25. Nettogesamtgewicht		I.25. Bruttogesamtgewicht																
I.28. Angaben zur versendeten Sendung																				
<b>1. 02 FLEISCH UND GENIESSBARE SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE</b>																				
<b>0203</b> Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren																				
frisch oder gekühlt																				
<b>020319</b> anderes																				
von Hausschweinen																				
<b>02031959</b> andere als 02031911, 02031913, 02031915, 02031955																				
Erzeugnis		Product Description		Schlachthaus																
Fertigungsanlage		Kühlraum																		
Packungsanzahl		Nettogewicht		Shipping Mark																

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	<p>II.1. Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt hiermit, dass das vorstehend bezeichnete Fleisch in einem für die Ausfuhr nach Kanada zugelassenen Betrieb zubereitet wurde und von Tieren stammt, die bei der Schlachttier- und Fleischuntersuchung zum Zeitpunkt der Schlachtung gemäß den – den geltenden kanadischen Gesetzen und sonstigen Vorschriften als gleichwertig anerkannten – Verordnungen (EG) Nr. 852/2004, (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004 für frei von Krankheiten befunden wurden, und dass es für den menschlichen Verzehr geeignet ist.</p> <p>II.2. Zusätzliche Erklärungen für Schweinefleisch, das aus in einem EU-Mitgliedstaat geborenen und aufgezogenen Schweinen gewonnen wurde.</p> <p>Der/Die Unterzeichnete bescheinigt, dass</p> <p>II.2.1. das Schweinefleisch aus Tieren gewonnen wurde, die</p> <p>II.2.1.1. in den letzten 90 Tagen keinen Kontakt mit Tieren aus einem Land bzw. einem Gebiet hatten, das nicht offiziell frei von Maul- und Klauenseuche, afrikanischer Schweinepest und vesikulärer Schweinekrankheit ist;</p> <p>(1)entweder er</p> <p>(1)oder</p> <p>(1)oder</p> <p>○ [II.2.1.2. in den letzten 90 Tagen keinen Kontakt mit Tieren aus einem Land bzw. einem Gebiet hatten, das nicht offiziell frei von klassischer Schweinepest ist;]</p> <p>○ [II.2.1.2. in den letzten 90 Tagen in einem Betrieb gehalten wurden, der sich nicht in einem Gebiet befand, in dem die klassische Schweinepest bei Wildschweinen bekämpft wird;]</p> <p>○ [II.2.1.2. in einem Gebiet gehalten wurden, in dem die klassische Schweinepest bei Wildschweinen bekämpft wird und das in Übereinstimmung mit der Entscheidung 2008/855/EG der Kommission in ihrer zuletzt geänderten Fassung zwecks Feststellung des Nichtvorhandensein klassischer Schweinepest überwacht wurde;]</p> <p>II.2.1.3. in einem zugelassenen Betrieb geschlachtet wurden und bei der Schlachttier- und der Fleischuntersuchung gemäß Nummer II.1 keine Anzeichen von klassischer Schweinepest, Maul- und Klauenseuche, afrikanischer Schweinepest und vesikulärer Schweinekrankheit aufwiesen.</p> <p>II.2.2. Es wurden alle Vorkehrungen getroffen, um bei der Schlachtung, der Zubereitung und dem Verpacken des Schweinefleischs jeden mittelbaren oder unmittelbaren Kontakt mit tierischen Erzeugnissen oder tierischen Nebenprodukten von Tieren mit einem niedrigeren Tiergesundheitsstatus zu vermeiden.</p>		
	<p>Erläuterungen</p> <p>Diese Bescheinigung gilt für frisches Fleisch, einschließlich Hackfleisch/Faschiertes und Fleischzubereitungen, das aus Hausschweinen (<i>Sus scrofa</i>) gewonnen wird. Der Ausdruck „frisches Fleisch“ bezeichnet alle frischen, gekühlten und gefrorenen zum menschlichen Verzehr geeigneten Teile.</p> <p>Alle Seiten müssen unterzeichnet und gestempelt sein, und die Bescheinigung ist mindestens in Englisch und/oder Französisch sowie mindestens einer Amtssprache des exportierenden EU-Mitgliedstaats vorzulegen.</p>		

<b>Part II: Certification</b>	II. Gesundheitsinformationen		
	Teil I		
	Feld I.1: Kontaktdaten des Exporteurs angeben.		
	Feld I.2: Referenznummer angeben, der der aus drei Ziffern bestehende Landescode gemäß ISO 3166-1-Alpha-3 vorangestellt sein muss.		
	Feld I.2.a: Falls diese Bescheinigung über das TRACES-System erstellt wird, wird eine vom TRACES-System vergebene individuelle Bezugsnummer angegeben.		
	Feld I.5: Kontaktdaten des Importeurs angeben.		
	Feld I.11: Herkunftsort: Name und Anschrift des Versandbetriebs angeben.		
	Feld I.15: Die Namen der Schiffe und, soweit bekannt, bei Flugzeugen die Flugnummern angeben. Im Falle des Ent- und Umladens sind getrennte Angaben zu machen.		
	Feld I.19: Gesamtbrutto- und Gesamtnettogewicht angeben.		
	Feld I.21: Im Falle der Beförderung in Containern oder Kisten sind die unter Aufsicht der zuständigen Behörde angebrachte Containernummer und Plombennummer anzugeben.		
	Feld I.25:		
	. HS-Code und Bezeichnung: Den betreffenden Code des Harmonisierten Systems (HS) angeben: 02.03; 02.06; 02.09; 05.04; 05.11 oder 15.01.		
	. Produktbeschreibung: Muss mit der Beschreibung auf dem Transportbehälter übereinstimmen. Ist der Transportbehälter als „Pork Leg, Boneless“ (Schweinekeule, ohne Knochen) gekennzeichnet, muss die amtliche Bescheinigung über die Fleischuntersuchung („Official Meat Inspection Certificate“, OMIC) die Beschreibung „Pork Leg, Boneless“ enthalten. Ist der Transportbehälter als „Pork Leg, Outside, Flat Cut“ (Schweinekeule, außen, flacher Schnitt) gekennzeichnet, muss „Pork Leg, Outside, Flat Cut“ in der OMIC eingetragen sein. Ist der Transportbehälter als „Bone-in Pork Leg Butt Portion“ (Hinterkeule, mit Knochen) oder „Pork Loin Back Ribs“ (Schweinekotelett, hintere Rippen) gekennzeichnet, muss „Bone-in Pork Leg Butt Portion“ oder „Pork Loin Back Ribs“ in der OMIC eingetragen sein. Abkürzungen und/oder Codes in der obligatorischen Produktbeschreibung – z. B. die Produktbeschreibung „Pork L, Bnls“ in der OMIC anstelle von „Pork Leg, Boneless“ – sind nicht zulässig. Die Angabe „ohne Knochen“ bzw. „mit Knochen“ muss in die Beschreibung von Fleischstücken aus einer Zutat auf dem Etikett des Transportbehälters aufgenommen und somit auch in die OMIC eingetragen werden.		
	. Schlachthof, Verarbeitungsbetrieb und Kühllager: Die auf dem Etikett angebrachte Zulassungsnummer des Betriebs angeben.		
	. Art der Verpackung: Die Art der Verpackung gemäß der UN-Empfehlung 21 und die im internationalen Handel gebräuchliche Bezeichnung der Verpackungsart angeben.		
	. Versandkennzeichen werden verwendet, um alle Transportbehälter (Kartons) einer eingeführten Sendung der entsprechenden amtlichen Bescheinigung über die Fleischuntersuchung („Official Meat Inspection Certificate“, OMIC) zuzuordnen. Jeder Transportbehälter einer eingeführten Partie ist gut sichtbar mit einem geeigneten Versandkennzeichen zu versehen.		
	Teil II		
	(1) Nichtzutreffendes streichen.		
	Certifying Officer		
	Name (in capital letters)		Qualification and title
	Datum der Unterzeichnung		Unterschrift
	Stempel		